

hang stehen. Nach einer einleitenden Darstellung der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen untersucht der Verf. das Verhältnis des Grundgesetzes und des nds. Schulrechts zum Konkordat und behandelt dann eingehend die verschiedenen Regelungen des Bekenntnischarakters der öffentlichen Volksschulen. Je ein eigenes Kapitel widmet er dem Religionsunterricht, der Lehrerbildung, dem Privatschulwesen und der Sonderstellung des Gymnasium Josephinum in Hildesheim.

Der Gestaltung des Bekenntnischarakters der nds. Gemeinschaftsschulen wurde verschiedentlich auch für die Entwicklung in einigen anderen Bundesländern modellhafte Bedeutung zugesprochen. Die gründliche und saubere Darstellung des Verf., der in seiner Untersuchung in weitem Umfang die neueste Literatur verarbeitet, ist daher über den nds. Raum hinaus in den gegenwärtigen schulpolitischen Auseinandersetzungen von großem Interesse. Im Anhang (107–142) finden sich alle einschlägigen Rechtsquellen aus dem deutschen Verfassungsrecht, den verschiedenen kirchlichen Verträgen, Zusatzabkommen und Schulgesetzen. *J. Listl SJ*

Staatskirchenverträge. Textsammlung. Hrsg. von Hermann WEBER. München: Beck 1967. XIV, 288 S. Lw. 19,80.

Das umfangreiche Repertoire der allen Juristen als zuverlässig bekannten handlichen roten Textausgaben des Verlags C. H. Beck

ist um die Sammlung „Staatskirchenverträge“ erweitert worden. Sie enthält insgesamt 22 der wichtigsten derzeit geltenden Konkordate und Evangelischen Kirchenverträge mit den zugehörigen Schlußprotokollen, Zusatzvereinbarungen, Anlagen, Ergänzungen, Bekanntmachungen und Durchführungsgesetzen. Die Sammlung beginnt mit dem Reichskonkordat und dem Militärseelsorgevertrag mit der Evangelischen Kirche in (nicht „von“, vgl. S. VII u. 18) Deutschland und bringt anschließend die Konkordate und Kirchenverträge mit den Ländern Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Preußen (Konkordat und Preußischer Evangelischer Kirchenvertrag), Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein. In einem Nachtrag ist der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität München vom 20. Juni 1967 angefügt.

Die Religions- und Kirchenartikel des Grundgesetzes, der Weimarer Reichsverfassung und der Verfassungen der einzelnen Bundesländer und, „als Musterbeispiel eines einseitig vom Staat gesetzten Grenzrechts“, das Württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924 sind im Anhang beigegeben. Für die Beschäftigung mit dem sich ständig ausweitenden Bereich des Kirchenvertragsrechts ist diese Sammlung ein vorzügliches Hilfsmittel. *J. Listl SJ*

Katholische Welt

Who's Who in the Catholic World. Vol. I: Europe. A Biographical Dictionary containing about 5500 Biographies of prominent Personalities in the Catholic World. Ed. by Stephen S. TAYLOR and Ludwig MELSHEIMER. Düsseldorf: Schwann 1967. 812 S. Lw. 104,-.

Die Stadt Gottes ist dabei, ihre Suburbia kräftig auf dieser Erde anzusiedeln. Zu deren jüngster architektonischer Verschönerung darf man von nun an die katholische Walhalla, den „Who's Who in the Catholic World“, zählen. Über die „regierenden katholischen

Häuser“ des geistlichen und weltlichen Bereichs stolpernd, gelangt man in den feudalen Ruhmes-Tempel, der auf 700 Seiten mehr als 5000 Kurzbiographien von Leuten enthält, die es in der europäischen katholischen Welt zu etwas gebracht haben, sei es, wie im Anhang versichert wird, zu Rang und Namen, sei es durch wissenschaftliche, politische, wirtschaftliche, künstlerische o. ä. Qualifikationen.

Bücher dieser Art, in denen die Gefragebogen zum olympischen Statusspiel antreten